

Arbeitshilfe

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Informationen für Geduldete



Eine Aktualisierung und Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge 2023“.
Gefördert von:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Impressum

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

3. Auflage, October 2023

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“ 2023 aktualisiert, unterstützt durch das Ministerium der Justiz und für Migration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg.

Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über den Härtefallantrag. Ein Härtefallantrag ist oft die letzte Möglichkeit, um einen Aufenthaltstitel in Deutschland zu bekommen. Er sollte ausschließlich gestellt werden, wenn alle anderen Optionen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, ausgeschöpft sind und Sie von einer Abschiebung bedroht sind.

Der Härtefallantrag muss bei der Härtefallkommission eingereicht werden. Diese ist beim Justizministerium BW angesiedelt.

Bei einem erfolgreichen Antrag bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG. Das Härtefallverfahren wird von jedem Bundesland gesondert geregelt. In Baden-Württemberg ist das Verfahren durch die Härtefallkommissionsverordnung festgelegt.

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Damit ein Härtefallantrag Aussicht auf Erfolg hat, müssen zunächst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen vollziehbar ausreisepflichtig sein. In der Regel ist das dann der Fall, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde.
- Es darf kein behördliches Verfahren, also z.B. ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, mehr laufen. Das Justizministerium BW sagt, dass man auch dann ausgeschlossen ist, wenn man eine Ablehnung im Asylverfahren bekommen hat, weil ein anderer EU-Staat zuständig ist (Dublin-Verfahren). Wenden Sie sich in einem solchen Fall an eine Beratungsstelle.
- Es darf auch kein gerichtliches Verfahren laufen, also z.B. eine Klage gegen die Ablehnung Ihres Asylantrags oder einer Aufenthaltserlaubnis. Sie können überlegen, die Klage zurückzunehmen. Lassen Sie sich aber unbedingt vorher von einem*r Rechtsanwalt*anwältin oder einer kompetenten Beratungsstelle beraten.
- Wenn Sie eine Petition beim Land- oder Bundestag eingereicht haben, muss darüber bereits entschieden worden sein. Sonst können Sie überlegen, die Petition zurückzuziehen. Lassen Sie sich auch in diesem Fall beraten.

- Sie müssen in Deutschland leben. Eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg muss für Sie zuständig sein.
- Es dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen. Sie dürfen also keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben. Geringe Straftaten (z.B. Fahren ohne gültigen Fahrschein) sind in der Regel kein Grund für eine Ablehnung des Härtefallantrags, sollten aber erwähnt werden.
- Wenn Sie in der Lage sind zu arbeiten, sollten Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern können. Wenn Sie ein Beschäftigungsverbot haben oder hatten, wird geprüft ob es in Zukunft wahrscheinlich ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, sobald das Beschäftigungsverbot aufgehoben ist. Legen Sie in diesem Fall ggf. Briefe von einem Unternehmen bei, das Sie einstellen würde, wenn das Arbeitsverbot aufgehoben werden würde. Wenn eine Person sich verpflichtet hat, die Kosten Ihres Unterhalts auf Dauer zu tragen (Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG), müssen Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft sichern können.
- Wenn ein Abschiebungstermin bereits feststeht, wird der Härtefallantrag nicht angenommen. Ihnen wird allerdings in der Regel nicht mitgeteilt, wann Ihre Abschiebung stattfinden wird. Wichtig ist also, dass der Härtefallantrag nicht zu spät gestellt wird. Besprechen Sie sich wegen des Zeitpunkts falls mög-

lich mit einem*r Rechtsanwalt*anwältin.

Es ist egal, aus welchem Herkunftsland Sie kommen. Auch Geflüchtete aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG) können einen Härtefallantrag stellen.

2. Welche Elemente sollte der Härtefallantrag beinhalten?

Den Härtefallantrag können Sie selbst stellen. Der Antrag kann aber auch von einer anderen Person gestellt werden, dies kann eine positive Wirkung haben. Falls der Antrag von einer*m Bekannten oder einer anderen Vertrauensperson gestellt wird, müssen Sie eine Vertretungsvollmacht unterschreiben.

In einem Anschreiben muss die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG beantragt werden. Dabei müssen Ihr voller Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift genannt werden.

Zusätzlich muss Ihre Situation im Detail geschildert werden. Im Antrag muss stehen, wie lange Sie sich bereits (ununterbrochen) in Deutschland aufhalten. Es kommt beim Härtefallantrag nur am Rande auf die Gefahren oder Nachteile im Herkunftsland an, denn das wurde schon im Asylverfahren geprüft. Viel wichtiger ist, was Sie in Deutschland erreicht haben, ob Sie eine Arbeit haben, wie gut Ihre deutschen

Sprachkenntnisse sind und ob Sie sich sozial engagieren. Außerdem sollten Sie oder Ihre Kinder bei bestehender Schulpflicht regelmäßig und erfolgreich zur Schule gehen. Alles, was Sie im Antrag angeben, müssen Sie auch nachweisen. Schicken Sie also Zeugnisse, Arbeitsverträge, Ihren Mietvertrag, Gehaltsabrechnungen und weitere wichtige Nachweise mit.

Wichtig ist auch, nachzuweisen, dass Sie viel Unterstützung durch Menschen in Ihrem Umfeld erfahren. Unterstützer*innen können Briefe schreiben, in denen sie erklären, welchen wichtigen Beitrag Sie leisten und warum es wichtig ist, dass Sie weiterhin in Deutschland bzw. an Ihrem Wohnort sind. Unterstützer*innen können u.a. Bekannte, Freund*innen, Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen, (Sprachkurs-)Lehrer*innen, politische Vertreter*innen wie Gemeinderät*innen oder der/die Bürgermeister*in sein.

Sie müssen eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten unterschreiben. Wenn jemand eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Haftung für den Lebensunterhalt) für Sie abgegeben hat, muss diese dem Härtefallantrag beigelegt werden.

Weitere Informationen unter:

- <https://bit.ly/3ogI3j7> | Weitere Unterlagen

3. Wie läuft das Verfahren ab?

Damit ein Härtefallverfahren beginnt, muss ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingereicht werden. Die Adresse lautet:

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart

oder per E-Mail an: poststelle@jum.bwl.de

Danach prüft die Kommission den Antrag in zwei Schritten. Erst werden in einer Vorprüfung unzulässige Anträge aussortiert. Das sind alle Anträge, die die Voraussetzungen (siehe 1.) nicht erfüllen. Danach werden die restlichen Fälle inhaltlich geprüft. Über diese Fälle entscheidet die Kommission in Sitzungen. Geht die Kommission von einem Härtefall aus, bietet sie das Justizministerium, der antragstellenden Person eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, dieses hat die letzte Entscheidung über den Antrag. In den letzten Jahren hat das Justizministerium die Empfehlungen der Härtefallkommission nicht immer bestätigt. Im Jahr 2022 entschied das Justizministerium in ungefähr einem Viertel der Fälle gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Das Justizministerium kann die Erteilung einer Auf-

enthaltserlaubnis auch von Auflagen abhängig machen, z.B. innerhalb einer bestimmten Frist einen gültigen Pass vorzulegen.

Sie (bzw. die Person, die den Antrag eingereicht hat) bekommen eine Nachricht über das Ergebnis Ihres Antrags, unabhängig davon, ob dieser angenommen oder abgelehnt wird. Gegen eine Ablehnung des Härtefallantrags können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

4. Was ist noch zu beachten?

Lesen Sie den aktuellen Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission. Darin werden Einzelfälle dargestellt, über die die Härtefallkommission entschieden hat. Dadurch können Sie besser einschätzen, ob Ihr Antrag Aussichten auf Erfolg hat oder ob noch etwas Wichtiges fehlt.

Solange der Härtefallantrag bearbeitet wird, dürfen Sie nicht abgeschoben werden. Dies gilt aber nicht, wenn Sie sich in Abschiebehaft oder Strafhaft befinden. In einem solchen Fall können Sie trotz des Härtefallantrags abgeschoben werden. Das Justizministerium muss dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Information weitergeben, dass ein Härtefallantrag eingereicht wurde. Um sicherzugehen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe Bescheid weiß, sollten Sie (oder Ihr*e Rechtsanwalt*anwältin) die Behörde selbst darüber informieren.

In dringenden Fällen können Sie den Antrag ausnahmsweise auch einreichen, wenn Sie noch nicht alle Dokumente zusammen haben. Weitere Dokumente können nachgereicht werden, solange über den Antrag noch nicht inhaltlich entschieden wurde. Sie sollten die Härtefallkommission über neue Entwicklungen (z.B. Wechsel des Arbeitsplatzes) informieren.

Das Justizministerium Baden-Württemberg achtet bei seiner Ermessensentscheidung unter anderem darauf, ob Identitätsnachweise vorliegen bzw. versucht wird, solche zu beschaffen. Wenn Sie also beim Regierungspräsidium Karlsruhe bereits Identitätsnachweise eingereicht oder Mitwirkungshandlungen dokumentiert haben, ist es gut, das im Antrag zu erwähnen.

Lassen Sie den Härtefallantrag nicht von einem*r Rechtsanwalt*anwältin schreiben und einreichen. Ein*e Anwalt*Anwältin ist sehr wichtig im Asyl- und Klageverfahren. Bei einem Härtefallantrag geht es aber darum, was Sie in Deutschland erreicht haben. Darüber wissen Sie, Ihre Freund*innen, Bekannte und Unterstützer*innen besser Bescheid und können den Antrag viel detaillierter und überzeugender schreiben. Wenn ein*e Rechtsanwalt*anwältin Ihren Fall schon betreut, ist es aber sinnvoll, ihn*sie über den Härtefallantrag zu informieren und das Vorgehen mit ihm*ihr zu besprechen.

5. Kann man einen Härtefallantrag stellen, wenn man noch nicht alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllt?

Geduldete, die schon seit längerer Zeit arbeiten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung bekommen. Mit einer Beschäftigungsduldung wird man nicht abgeschoben und kann spätestens nach 30 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Unter anderem muss man für die Beschäftigungsduldung seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sein. Ein Härtefallantrag kann helfen, die Vorduldungszeit von zwölf Monaten zu überbrücken. Deshalb ist es oft sinnvoll, einen Härtefallantrag zu stellen, wenn Sie alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen außer der Vorduldungszeit. Weisen Sie in Ihrem Härtefallantrag darauf hin, dass Sie mit Ausnahme der zwölf Monate Duldung schon alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen.

In Baden-Württemberg gilt: Wenn Sie vor dem 1. März 2016 eingereist sind und alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung – außer der Vorduldungszeit – erfüllen, wird Ihr Härtefallantrag solange

nicht bearbeitet, bis Sie die zwölf Monate Vorduldungszeit erfüllt haben. In dieser Zeit darf keine Abschiebung stattfinden.

Aber auch in anderen Fällen gilt: Wenn Sie alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung außer die zwölf Monate Vorduldungszeit erfüllen, macht es oft Sinn, einen Härtefallantrag zu stellen. Wenden Sie sich hierzu an eine Beratungsstelle.

Hinweis: Manchmal erfüllen Sie vielleicht fast alle Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis, die für geduldete Menschen in Frage kommt (z.B. § 25a oder § 25b AufenthG). Aber solange Sie die Voraussetzungen dafür noch nicht erfüllen, kann eine Abschiebung erfolgen. Manchmal macht es keinen Sinn, mit einer Antragstellung zu warten, bis Sie die Voraussetzungen erfüllen. Vielleicht ist für Sie ein Härtefallantrag eine bessere Option. Dann prüft die Härtefallkommission, ob Sie ein Bleiberecht wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe erhalten können. Lassen Sie sich vorher beraten!

Hinweis:

Diese Handreichung entstand ursprünglich im Rahmen des Projekts „NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“. Sie wurde im Herbst 2023 überarbeitet und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen oder Anwalt*innen. Der Inhalt der Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wieder.

Sie haben Fragen zu dieser Arbeitshilfe oder zum Asyl- und Aufenthaltsrecht?

Wenden Sie sich per Mail oder Telefon an uns:

- **info@fluechtlingsrat-bw.de**
- **0711 / 55 32 83 4**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de**

Weitere Arbeitshilfen finden Sie in unserem Shop:

- **www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen**

